



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dr.med. Sonja Kapelari
Tel.: 01/ 711 00 DW 6514
Fax: 01/ 711 00 DW 2190
Sonja.Kapelari@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII4@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-463.200/0146-VII/4/2009

Wien, 02.12.2009

Betreff: Ermittlung und Beurteilung einer Untersuchungspflicht für Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß § 49 ASchG auf Grundlage der Arbeitsstoffevaluierung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Es werden immer wieder Anfragen bezüglich der Notwendigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen im Zusammenhang mit der VGÜ 2008 gestellt. Dieser Erlass soll daher der Klarstellung dienen und eine Anleitung zur Evaluierung von Untersuchungspflichten (§§ 4 und 5 ASchG iVm § 2 VGÜ) darstellen. Wesentlichste Grundlage dafür ist die Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen (§§ 40 ff ASchG), insbesondere die Feststellung der Exposition der einzelnen Beschäftigten gegenüber gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen (§ 40 Abs. 3 ASchG) bei ihrer Tätigkeit.

Ohne die Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen und der Exposition am Arbeitsplatz kann eine Untersuchungspflicht NICHT beurteilt werden!

Arbeitgeber/innen können Arbeitsmediziner/innen mit der Arbeitsstoffevaluierung (außerhalb der Präventionszeit) betrauen, hinzuziehen (innerhalb der Präventionszeit) müssen sie Arbeitsmediziner/innen wie auch Sicherheitsfachkräfte jedenfalls (§ 81 Abs. 3 Z 9 u. 10 ASchG).

Bei der Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen ist auch das Erfordernis von Eignungs- und Folgeuntersuchungen zu klären. Die Präventivfachkräfte haben die Arbeitgeber/innen zu beraten und bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen (§§ 76 Abs. 1 und 81 Abs. 1 ASchG). Die Entscheidung über die Durchführung der Maßnahmen obliegt den Arbeitgeber/innen.

Zur Klärung des Bestehens bzw. des Umfangs einer Untersuchungspflicht sind folgende Schritte erforderlich:

A. Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen und der Exposition:

1. Ermittlung der gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffe und deren Eigenschaften, Einstufung der Arbeitsstoffe und Beurteilung der Gefahren, die durch diese Arbeitsstoffe auftreten können sowie Ermittlung der Gesundheitsgefährdung für die Beschäftigten (§ 40 Abs. 3 ASchG, § 41 ASchG),
2. Ermittlung von Art, Ausmaß und Dauer der Exposition durch gesundheitsgefährdende (insbesondere untersuchungspflichtige) Arbeitsstoffe (§ 4 Abs. 1 Z 3 ASchG), denen der/die einzelne Beschäftigte am Arbeitsplatz ausgesetzt ist (bei Einwirkung mehrerer gefährlicher Arbeitsstoffe auch Ermittlung der Gesamtwirkung),
3. Ermittlung sämtlicher zusätzlicher Belastungen (§ 4 Abs. 1 und 2 ASchG), denen der/die einzelne Beschäftigte ausgesetzt ist (risikoerhöhende Bedingungen am Arbeitsplatz).

B. Festlegung der Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 ASchG bzw. §§ 42 und 43 ASchG (Ersatzpflicht/Verbot und Rangordnung der Maßnahmen) sowie Festlegung, ob und betreffend welche Einwirkungen bzw. unter welchen Bedingungen eine **Untersuchungspflicht** besteht.

C. Dokumentation der Untersuchungspflicht für festgelegte Arbeitsplätze (Arbeitsbereiche) gemäß § 58 Abs. 4 Z 2 ASchG und Führung eines Arbeitsstoffverzeichnisses im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (§ 5 ASchG, § 2 Abs. 2 Z 1 DOK-VO).

D. Ausreichende Information sowie ausreichende und nachweisliche Unterweisung der Beschäftigten in einer für sie verständlichen Form gemäß §§ 12 und 14 ASchG und § 8 VGÜ. Damit sollen die Beschäftigten in die Lage versetzt werden, den untersuchenden Ärzten klare Informationen zur Arbeitsanamnese weitergeben zu können.

E. Bei Feststellung einer Gesundheitsbeeinträchtigung oder -schädigung, die durch eine Einwirkung am Arbeitsplatz verursacht sein könnte, **muss** die **Ermittlung und Beurteilung der Gefahren** und damit auch die Exposition **überprüft** werden. Dies gilt auch, wenn die Beurteilung von Eignungs- und

Folgeuntersuchungsbefunden „nicht geeignet“ oder „geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung“ lautet (siehe § 6a VGÜ).

Zu Punkt A:

In Anlage 1 und Anlage 2 finden sich ein Leitfaden und eine Checkliste zum Thema Schweißen. Diese Informationen können auch an Betriebe, Arbeitsmediziner/innen, Sicherheitsfachkräfte und Ermächtigte zur Information weitergegeben werden.

Zur Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen und der Exposition wird auf Punkt E verwiesen.

Zu Punkt C:

Die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Arbeitsstoffe, der Ermittlung der Exposition sowie die Arbeitsplätze bzw. –bereiche für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß § 49 ASchG festgelegt wurden, sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument schriftlich festzuhalten (§ 5 ASchG, § 2 Abs. 2 Z 1 DOK-VO).

Es sollte schriftlich nachvollziehbar dokumentiert werden, welche Tätigkeiten/welche Einwirkungen eine Untersuchungspflicht begründen und bei welchen Tätigkeiten/für welche Einwirkungen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im Hinblick auf die spezifische mit dieser Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung keine prophylaktische Bedeutung zukommt (§ 58 Abs. 4 Z 2 ASchG).

Auf die Pflicht von Arbeitgeber/innen zur **Führung eines Verzeichnisses der Arbeitnehmer/innen** gemäß § 47 ASchG wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

zu Punkt D:

Die Beschäftigten sind in verständlicher Form über die Eigenschaften und die Einstufung der Arbeitsstoffe sowie über die möglichen Gefährdungen (inkl. Gesundheitsgefährdungen), die bei der Verwendung dieser Arbeitsstoffe bestehen, zu informieren und zu unterweisen. Weiters sind die Beschäftigten darüber zu informieren, welchen untersuchungspflichtigen Einwirkungen sie bei welchen Tätigkeiten ausgesetzt sind, wie hoch die Arbeitsplatzkonzentrationen sind und wie sie sich vor der Einwirkung durch die jeweiligen Arbeitsstoffe schützen müssen (zB durch Verwendung von Absaugungen, persönlicher Schutzausrüstung). Es versteht sich von selbst, dass es sinnvoll ist, für die Information und Unterweisung geeignete Fachleute wie z.B. Arbeitsmediziner/in und Sicherheitsfachkraft heranzuziehen (§ 12 Abs. 1, 2 und 4 ASchG, § 14 Abs. 1 und 2 ASchG, 8 Abs. 1 VGÜ).

Die Unterweisung muss immer auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin ausgerichtet sein und dem Erfahrungsstand der

Person angepasst werden. Erforderlichenfalls sind den Beschäftigten geeignete Unterlagen (z.B. Arbeitsanweisungen) zur Verfügung zu stellen (§§ 12 Abs. 5 ASchG, 14 Abs. 3 bis 5 ASchG).

Insbesondere sind die Beschäftigten darauf aufmerksam zu machen, dass sie bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen unbedingt den Arbeitsmediziner/die Arbeitsmedizinerin des Betriebes kontaktieren sollten und dass sie auch dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin mitteilen sollten, welchen Einwirkungen sie am Arbeitsplatz ausgesetzt sind.

zu Punkt E:

Die Ermittlung und Beurteilung sowie die Festlegung von Maßnahmen sind erforderlichenfalls zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen, insbesondere auch bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffen oder Arbeitsverfahren, bei Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Beschäftigten schließen lassen, bei neuen Erkenntnissen im Sinne des § 3 Abs. 2 ASchG.

Zitierte Rechtsvorschriften:

- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994
- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung 2008 (VGÜ 2008), BGBl. II Nr. 27/1997
- Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO), BGBl.Nr. 478/1996

Anlage 1: Leitfaden zur Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen, der Exposition und der Notwendigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen

Anlage 2: Checkliste zur Ermittlung und Beurteilung der Exposition und Feststellung der Untersuchungspflicht beim Schweißen

Anlage 3: Literaturhinweise zum Thema „Schweißen“

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt.